

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Ebenthal beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf **10 Jahre** bei Erdgrabstellen und Urnen in der Urnennischenwand bzw. **30 Jahre** bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- a) **Erdgrabstellen:**
 - 1. für 2 Leichen und Urnen **360,00 €**
 - 2. für 4 Leichen und Urnen **720,00 €**
- b) **Urnennischenwand:**
 - 1. für 4 Urnen (erstmalig bei Erwerb) **2.500,00 €**
- c) **sonstige Grabstellen:**
 - 1. Gruft für 2 Leichen und Urnen **1.500,00 €**
 - 2. Gruft für 4 Leichen und Urnen **2.500,00 €**
 - 3. Gruft für 9 Leichen und Urnen **3.500,00 €**

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für **Erdgrabstellen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für **Urnennischen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit **360,00 €** festgesetzt.
- (3) Für **sonstige Grabstellen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem **Drittel des Betrages** festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	1.500,00 €
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	700,00 €
c) Beisetzung einer Leiche bzw. einer Urne in einer Gruft	1.200,00 €
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	700,00 €
e) Beisetzung einer Urne auf Urnenwiese	900,00 €

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bei der

Variante 1 (Einzelgrab) um	550,00 €
Variante 2 (Doppelgrab) um	750,00 €

- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 15.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bis 3 um 25 %.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage)**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 25,00**.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

Christoph Veit

angeschlagen: 26.06.2025
abgenommen: 11.07.2025